

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Verkehrsrecht Ib
Römerstraße 22
6901 Bregenz

Frastanz, 22. April 2025

Ib-314-2013/0001
UVP-Bescheid Stadttunnel Feldkirch – Antrag rechtskräftige Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr.in Kräutler,

besten Dank für die Übermittlung der Stellungnahme des Landes Vorarlberg, der Stadt Feldkirch sowie der Vorarlberger Energienetze GmbH, alle vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner GmbH, vom 14.04.2025, Zl. fwp/2787758.3.

Mit diesem Schreiben ersuchen wir die UVP-Behörde, uns eine rechtskräftige Entscheidung mit ausführlicher Begründung zu unserem Antrag vom 27.3.2025 auszustellen, und dabei ergänzend folgende Aspekte zu berücksichtigen.

Generell ist die UVP darauf gerichtet, den Schutz der Umwelt in einer möglichst frühen Projektphase zu berücksichtigen und im Sinne des Vorsorgeprinzips vorbeugende Beeinträchtigungen der Umwelt zu vermeiden. Durch eine sehr weitreichende Einbindung der Öffentlichkeit, wozu auch die Parteistellung der Bürgerinitiativen gehört, soll ein rationaler Diskurs über Vorhaben entstehen. Dem Gedanken der wirksamen Vorsorge folgend sieht das UVP-G iVm AVG und UIG vor, dass Änderungen des Bescheides von der Behörde zu genehmigen sind.

Die Behörde hat nach § 18b UVP-G 2000 bei Änderungen des Bescheids vor Zuständigkeitsübergang ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, um festzustellen, ob die Änderungen den Ergebnissen der UVP nicht widersprechen. In diesem Verfahren müssen auch von der Änderung betroffene Beteiligte Gelegenheit erhalten ihre Interessen wahrzunehmen, was auch allfällige Einwendungen umfasst.

Auch bei der Abnahmeprüfung nach § 20 Abs. 2 erster Satz UVP-G 2000 sind die Parteien beizuziehen. Die Parteistellung besteht hinsichtlich der Übereinstimmung des Vorhabens mit der Genehmigung und, wenn im Abnahmebescheid nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigt werden, der Beurteilung, ob diese Änderungen zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 führen (§ 20 Abs. 4 UVP-G 2000). Der Abnahmebescheid kann von den Parteien des Abnahmeverfahrens angefochten werden. Somit müssen alle Änderungen, auch geringfügige, den betroffenen Beteiligten vorgelegt werden, damit sie ihre Interessen wahren können, bevor die Behörde eine Betriebsbewilligung erteilt. Spätestens dann müssen die hierfür notwendigen Informationen – auch zu den verkehrsreduzierenden Begleitmaßnahmen und den Maßnahmen zur Reduzierung des LKW-Rückstaus – den Parteien zur Verfügung gestellt werden.

Eine derartige Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet erwiesenermaßen, dass Natur- und Umweltgesetze eingehalten bzw. korrekt vollzogen werden und dient damit dem Vorsorgeprinzip, dem Naturschutz und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Erst durch diese Beteiligung entsteht ein effektiver Rechtsschutz. Wird beispielsweise für die Erstellung eines LKW-Parkplatzes oder einer

anderen Infrastruktur ein Wald außerhalb des Untersuchungsperimeters gerodet, ohne dass bereits zu diesem Zeitpunkt, sondern erst bei Abnahme Einwendungen gemacht werden können, führt dies den effektiven Rechtsschutz und das Vorsorgeprinzip ad absurdum, weil dann der Schaden bereits entstanden ist und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Deshalb ist es sinnvoll und zweckmäßig, Änderungen, auch geringfügige, vor ihrer Umsetzung vorzulegen, Parteien einzubeziehen und erst dann zu genehmigen.

In der Praxis kommt es bei Änderungen nach § 18b UVP-G 2000 jeweils dadurch zu einer Beteiligung, dass betroffene Beteiligte von der UVP-Behörde zur Akteneinsicht aufgefordert werden und sie dabei dann jene Informationen erhalten, die für die Beurteilung, ob es sich um geringfügige oder erhebliche Änderungen handelt, notwendig sind. Diese Vorgehensweise wird aktuell auch von der UVP-Behörde gepflegt. Genau diese Vorgehensweise beantragt die Bürgerinitiative nun auch für die verkehrsreduzierenden Begleitmaßnahmen bzw. die Maßnahmen zur Reduzierung des LKW-Rückstaus, da die Höhe der Umweltbelastungen im Bereich Luft und Lärm bzw. Umwelt- und Naturschutz unmittelbar von der konkreten Ausgestaltung dieser Maßnahmen abhängig ist.

Beispielsweise schreibt die Genehmigung in AC) 3) b) vor, dass die Neugestaltung des Straßenraumes so zu erfolgen hat, dass die Einhaltung des Tempolimits von 30 km/h sichergestellt ist. Diese Umwelt-Maßnahme soll gewährleisten, dass die Lärm- und Luftbelastung der Anrainerinnen auf das Maß der Modellberechnung reduziert wird, welche die Genehmigung ermöglicht hat. Ob dies ein geradliniger Verlauf der Straße, wie ihn die Renderings im Feldkircher Stadtmagazin 01/2025 zeigen, sicherzustellen vermag, muss – folgt man dem Vorsorgeprinzip – vor der Umsetzung nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Maßnahmen, mit denen ein LKW-Rückstau in das Tunnelsystem verhindert werden soll, da die Genehmigung hier völlig offenbleibt, jedoch ausdrücklich den Nachweis verlangt, dass die Maßnahmen geeignet sind. Dieser Nachweis muss aufgrund der Vorgaben des Bescheids der UVP-Behörde zwingend vorgelegt werden. Aufgrund dieser konkreten Vorgabe in der Genehmigung ist für derartige Nachweise die gleiche Vorgehensweise wie bei einer Änderung angezeigt. Dies entspricht Sinn und Zweck des UVP-G 2000, in dem die Vorgaben der Aarhus-Konvention mit ihrem weiten Verständnis der Beteiligung umgesetzt werden.

Dies ergibt sich – siehe Antrag - auch aus dem EFTA-Gerichtsurteil zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß diesem muss die Öffentlichkeit die Möglichkeit gewährt werden, sich effektiv beteiligen zu können. Im UVP-Verfahren kann eine derartige Beteiligung nur unterbleiben, wenn die nachfolgenden Verfahren zur Konkretisierung von Maßnahmen diese Beteiligung gewährleisten. Im gegenständlichen Fall war eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund der Unbestimmtheit der Maßnahmen bis zum Abschluss der öffentlichen Verhandlung nicht möglich. Eine teilweise Konkretisierung erfolgte hinsichtlich der verkehrsreduzierenden Begleitmaßnahmen erst nach Abschluss der öffentlichen Verhandlung und hinsichtlich der Maßnahmen zur Reduzierung des LKW-Rückstaus gar nicht.

Bezüglich der Konkretisierung der Maßnahmen betreffend den Verkehr besteht darüber hinaus auch eine Analogie zu der zeitlichen Fixierung ökologischer Kompensationsmaßnahmen, für die mit UVP-G-Novelle 2023 der § 17 Abs. 5a UVP-G 2000 geschaffen wurde. Ist eine hinreichende Konkretisierung der ökologischen Maßnahmen bei einem Vorhaben zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht möglich, kann mit dieser Gesetzesbestimmung ein Maßnahmenkonzept genehmigt werden. Über die Konkretisierung ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Genau diese Vorgehensweise beantragt die Bürgerinitiative auch für die Begleitmaßnahmen im Verkehr.

Eine zeitliche Betrachtung des Antrags unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ergibt, dass der aktuelle Zeitpunkt allen am Verfahren beteiligten Parteien, also auch den Projektträgern, dient.

Angesichts der in der Genehmigung gesetzten Frist für die Fertigstellung des gesamten Vorhabens ist es sinnvoll und zweckmäßig, diese Rechtsfrage zu dem Zeitpunkt klären, ab dem offensichtlich ist, dass sie strittig ist. Zum einen beugt dies einer Verzögerung der Inbetriebnahme des Vorhabens vor. Zum anderen hat die Stadt Feldkirch bereits öffentlich über Maßnahmen zur Gestaltung der verkehrsreduzierenden Maßnahmen des Straßenraums berichtet und auch der ORF hat am 2. Februar 2025 (<https://vorarlberg.orf.at/stories/3289832/>) bereits über eine neue Gestaltung des Zollregimes in Vorarlberg informiert. Dass die Projektträger von sich aus die Berichte der Bürgerinitiative oder der UVP-Behörde vorlegen, damit die Bürgerinitiative sie einsehen kann, ist aufgrund des vorliegenden Schreibens nicht zu erwarten.

Da der Bürgerinitiative „statt Tunnel“ im UVP-Verfahren Parteistellung zuerkannt wurde, gilt die Parteistellung auch für jene Verfahren, in welchen die vom BVwG als Bedingung vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen umgesetzt werden, denn nur dann kann die Bürgerinitiative „stattTunnel“ ihr Recht auf Überprüfung der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen wahrnehmen. Die Bürgerinitiative „stattTunnel“ kommt daher auch das Recht zu, jene Akten einzusehen, die die Umsetzung der angeordneten Bedingungen zum Inhalt haben.

Die Bürgerinitiative „stattTunnel“ stellt daher gestützt auf das UVP-G 2000 iVm dem AVG, dem UIG sowie der Aarhus-Konvention und im Übrigen auf jede erdenkliche Rechtsgrundlage den

ANTRAG

auf Akteneinsicht in die Verfahrensbestandteile betreffend die Umsetzung der im Bescheid des BVwG vom 19.06.2019, GZ W 193 2114926-1 unter AC) Sonstige Nebenbestimmungen 3) und 4) angeordneten Bedingungen sowie um

INFORMATION

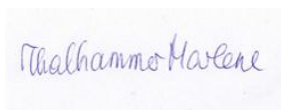
1. ob die mit Bescheid des BVwG vom 19.06.2019, GZ W 193 2114926-1 unter AC) Sonstige Nebenbestimmungen 3) angeordneten Begleitmaßnahmen (teilweise) umgesetzt wurden, wenn ja, in welcher Form;
2. ob die im Bescheid des BVwG vom 19.06.2019, GZ W 193 2114926-1 unter AC) Sonstige Nebenbestimmungen 4) angeordneten Begleitmaßnahmen (teilweise) umgesetzt wurden und wenn ja, in welcher Form;
3. ob die Entlastungswirkung der mit Bescheid des BVwG vom 19.06.2019, GZ W 193 2114926-1 unter AC) Sonstige Nebenbestimmungen 3) und 4) angeordneten Begleitmaßnahmen geprüft und nachgewiesen wurde und wenn ja, in welcher Form diese Überprüfung(en) erfolgten und welche Ergebnisse diese Überprüfung(en) ergaben.

Mit besten Grüßen

VertreterInnen der BI stattTunnel

A handwritten signature in blue ink that reads 'Friederike Egle'.

Friederike Egle

A handwritten signature in blue ink that reads 'Thalhammer Marlene'.

Marlene Thalhammer